

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 13-15
29. Dezember 2000

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 19. November 2000 über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden - Band IV - in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	90
Kirchengesetz vom 19. November 2000 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2001	91
1. Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 19. November 2000 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2001	93
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Reisekostenverordnung)	94
Beschluss Nr. 3 zu § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes	95
Handreichung zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz	95
Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz	96
Besoldungstabelle	96
Beschlüsse der 2. Tagung der XIII. Landessynode	98
Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern“	100
Stiftungsgeschäft und Satzung vom 30. November 2000 für die „Conrad-Gessner-Stiftung“ in Wismar	104
Satzung für die Elisabethstiftung in Stavenhagen	108
Genehmigung der Satzungsneufassung für die Elisabethstiftung in Stavenhagen	110
Projekt „Diakonische Gemeinde“	110
Pfarrstellenausschreibungen	111
Personalien	112

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

211.04/3

**Kirchengesetz
vom 19. November 2000
über die Einführung der Agende
für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden - Band IV -
in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

Die von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelischen Kirche Deutschlands beschlossene, 1987 neu bearbeitete Ausgabe der „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden - Band IV - Ordination und Einsegnung, Einführungshandlungen, Einweihungshandlungen“, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zum 1. Advent, dem 3. Dezember 2000, in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs eingeführt.

§ 2

(1) Die Formulare zur Ordination (Ordination eines einzelnen Ordinanden, Ordination mehrerer Ordinanden gemeinsam) des Bandes IV der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Seite 18-34) werden nicht eingeführt. An ihre Stelle treten die mit Kirchengesetz vom 5. November 1978 beschlossenen Ordnungen der Ordination (Wenn ein einzelner ordiniert wird. Wenn mehrere ordiniert werden) (KABI S. 84).

(2) Ist die Ordination mit der erstmaligen Einführung in eine Pfarrstelle verbunden, so ersetzt das Formular „Wenn mit der Ordination die Einführung in die erste Pfarrstelle verbunden ist“ das Formular „Einführung eines Pfarrers“ (Seite 50-58).

(3) Die mit Kirchengesetz vom 5. November 1978 beschlossenen Ordnungen der Ordination (KABI S. 84) sind in der nachstehende Fassung verbindlich:

Zu Nummer I (Wenn ein einzelner ordiniert wird):

1. Bei der Vorstellung des Ordinanden werden nach der Namensnennung des Ordinanden die Worte „unter Gebet und Auflegen der Hände“ eingefügt.
2. Die Ordinationsformel lautet:
„Christus spricht: Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Im Gehorsam gegen diesen Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung berufen, segnen und senden wir dich zum Dienst im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Zu Nummer II (Wenn mehrere ordiniert werden):

1. Bei der Vorstellung der Ordinanden werden nach der Namensnennung der Ordinanden die Worte „unter Gebet und Auflegen der Hände“ eingefügt.
2. Die Ordinationsformel lautet:
„Christus spricht: Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Im Gehorsam gegen diesen Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung berufen, segnen und senden wir dich zum Dienst

im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Zu Nummer III (Wenn mit der Ordination die Einführung in die Pfarrstelle verbunden ist):

1. Bei der Vorstellung der Ordinanden werden nach der Namensnennung des Ordinanden die Worte „unter Gebet und Auflegen der Hände“ eingefügt.
2. Die Ordinationsformel lautet:
„Christus spricht: Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Im Gehorsam gegen diesen Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung berufen, segnen und senden wir dich zum Dienst im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

§ 3

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Advent 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss der Landessynode vom 4. Dezember 1952 über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden - Band IV - (KABI 1953 S. 17) außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 14. Dezember 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Hinweis: Agende IV ist zusammen mit einem Beiheft, das die von der Landessynode beschlossenen Veränderungen zur Ordination der Ordination enthält, gegenwärtig noch im Oberkirchenrat zum Subskriptionspreis von 43,00 DM erhältlich. Bestellungen sind an Frau Möller-Wolf zu richten [Tel.-Nr.: (03 85) 51 85-1 65, Fax-Nr.: (03 85) 51 85-1 91].

Schwerin, 14. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat

Flade

670.02 (2001)/6

**Kirchengesetz
vom 19. November 2000
über den Haushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Rechnungsjahr 2001**

§ 1

Der Haushaltsplan der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2001 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 86 253 044 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, zu denen die Landeskirche nach § 4 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S.90) Kostenanteile zu übernehmen hätte, werden für das Rechnungsjahr 2001 zu 80 v.H. aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen, soweit die Betroffenen am 1. Januar 1991 angestellt waren oder seither nach einem bestätigten Stellenplan oder mit Zustimmung des Oberkirchenrates angestellt worden sind oder werden. Die Anteile der Kirchengemeinden in Höhe von 20 v.H. der Personalkosten werden pauschaliert unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Die nach § 3 des Finanzierungsgesetzes von den Kirchengemeinden zu übernehmenden Besoldungsanteile betragen für das Rechnungsjahr 2001 20 v.H. der Brutto-Dienstbezüge. Die Anteile werden pauschaliert unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes.

§ 3

Die Kirchengemeinden erhalten Kirchensteueranteile in Höhe von 13 v.H. des Kirchensteueraufkommens 1999. Die einzelne Kirchengemeinde erhält daran einen Anteil (Kirchensteuerzuweisung) nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl in der Landeskirche. Die Gemeindegliederzahlen werden nach den gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 4. November 1990 (KABl 1991 S. 3) zu führenden Gemeindegliederverzeichnissen bestimmt. 1 v.H. des Aufkommens 1999 verbleibt dem Oberkirchenrat zur Unterstützung notleidender Kirchengemeinden (Härteausgleichsfonds).

§ 4

(1) Die örtlichen Baukassen erhalten Zuweisungen aus den Erträgen von dem in den Vereinigten Vermögenshaushalten verwalteten Vermögen der örtlichen Kirchen (herkömmliche Kirchen- und Pfründenvermögen) als Anteile zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.

(2) Die Zuweisungen für die Kirchen betragen für die einzelnen Baukassen 20 v.H. der Erträge der zum Gebiet der betreffenden Kirchengemeinde gehörenden örtlichen Kirchen.

(3) Die Zuweisungen für Pfarrhäuser betragen insgesamt 20 v.H. der Gesamterträge aller örtlichen Kirchen. Sie werden auf die einzelnen Baukassen nach dem Bestand der Pfarrhäuser umgelegt. Als Pfarrhäuser nach Absatz 1 gelten dabei Wohngebäude, in denen mindestens eine Dienstwohnung nach den Bestimmungen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zur Verfügung steht.

(4) Die verbleibenden 60 v.H. der Gesamterträge aus dem Vermögen der örtlichen Kirchen werden als Anteil zur Deckung der Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Kirchengemeinden im landeskirchlichen Haushalt vereinnahmt.

(5) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ein Anteil von 40 v.H. der Brutto-Pachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(6) Die Einnahmen aus der Verpachtung von restituierten Flächen und aus Zinsen für Verkaufserlöse dieser Flächen (gem. Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag i.V.m. § 11 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz und § 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz) werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtländereien mit verwendet.

(7) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach Absatz 1 bis 4 ein Anteil in Höhe von 50 % der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

§ 5

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an der Landeskirche gehörenden Gebäuden bis zu einer Gesamtkreditsumme von 2 Millionen DM im Rechnungsjahr aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet die Kirchenleitung. Davon sollen nicht mehr als 0,5 Millionen DM für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann kirchenaufsichtliche Genehmigungen erteilen zur Kreditaufnahme durch Kirchengemeinden für die Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 3 Millionen DM im Rechnungsjahr.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten von Kirchengemeinden und von kirchlichen Werken zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 1 Million DM im Rechnungsjahr leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 kurzfristige Kredite (Laufzeit

nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Rechnungsjahr, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich die Landeskirche im Falle des Ausfalles des Hauptschuldners aus dessen Grundstücken befriedigen kann.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein Zuschussbedarf entsteht.

§ 6

Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S. 90), die den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind für das Rechnungsjahr 2001 nicht anzuwenden.

§ 7

Der Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002 nicht vor dem 1. Januar 2002 von der Landessynode genehmigt sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 leisten, jedoch nicht über 25 v.H. der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 v.H. dieser Ansätze anweisen.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 14. Dezember 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Anlage

Einzelplanzusammenstellung Sachbuchteil 00 Ordentlicher Haushalt

E I N N A H M E N			A U S G A B E N			
Ergebnis 1999	Ansatz 2000	Ansatz 2001	Einzelplan	Ansatz 2001	Ansatz 2000	Ergebnis 1999
21.701.876,53	20.664.354	20.501.354	0 Allgem.kirchliche Dienste	37.612.794	40.677.294	40.129.592,71
975.539,99	1.049.000	1.026.000	1 Besondere kirchl.Dienste	4.386.200	4.772.700	3.767.490,02
467.579,30	551.000	604.000	2 Diakonie/kirchl.Sozialarb	2.295.000	2.408.000	2.223.475,53
189.197,03	156.000	151.000	3 Gesamtkirchl.Aufgaben, Ökumene,Weltmission	2.369.600	2.348.600	1.601.370,90
202.400,56	250.000	240.000	4 Öffentlichkeitsarbeit	720.000	715.000	704.204,26
198.364,13	272.000	449.000	5 Bildungswesen/Wissensch.	1.506.400	959.500	859.718,48
2.371.551,45	2.313.550	2.399.150	7 Rechtsetzg./Leitg./Verw.	11.125.550	10.919.000	11.461.362,70
566.577,05	721.000	706.000	8 Verwaltg. Finanzvermögen/ Sondervermögen	2.126.000	1.427.000	1.441.521,26
57.159.622,98	55.976.490	60.176.540	9 Allgem. Finanzwirtschaft	24.111.500	17.726.300	21.643.973,16
83.832.709,02	81.953.394	86.253.044	SUMME GESAMT	86.253.044	81.953.394	83.832.709,02

670.02 (2000)/6-1

**1. Durchführungsbestimmung
zum Kirchengesetz vom 19.November 2000 über den
Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Rechnungsjahr 2001**

Gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 19.November 2000 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2001 erläßt der Oberkirchenrat folgende 1. Durchführungsbestimmung:

1. Personalkostenanteile

1.1. Die gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes von den Kirchgemeinden zu übernehmenden Anteile von 20 v.H. der Personalkosten werden für das Rechnungsjahr 2001 als Jahresbetrag pauschal wie folgt festgesetzt:

Kirchenmusiker A	15 600 DM
Kirchenmusiker B	10 400 DM
Katecheten/Gemeindehelfer	11 600 DM
Küster	8 000 DM
Diakone	11 200 DM
Gemeindepädagogen	12 000 DM

Hat das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend

Für teilbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungsumfang berechnet.

Besteht ein Anstellungsverhältnis mit mehreren Kirchgemeinden oder wird eine Tätigkeit für mehrere Kirchgemeinden ausgeübt, verständigen sich die Kirchgemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile.

1.2. Die gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes von den Kirchgemeinden zu übernehmenden Besoldungsanteile von 20 v.H. der Dienstbezüge werden für Pastoren für das Rechnungsjahr 2001 als Jahresbetrag pauschal auf 15 200 DM festgesetzt.

Hat das Dienstverhältnis für weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend.

Bei Teildienstverhältnissen wird der Pauschalbetrag entsprechend anteilmäßig berechnet.

Werden Dienste in mehreren Kirchgemeinden versehen, verständigen sich die Kirchgemeinden untereinander über die Aufbringung der Anteile. Die Aufteilung kann nach der Anzahl der Gemeindeglieder erfolgen. Entsprechendes gilt für verbundene Kirchgemeinden. Der Anteil einer Kirchgemeinde für eine mitverwaltete vakante Pfarrstelle beträgt 25 %, falls nicht die Kirchgemeinden untereinander einen anderen Schlüssel vereinbaren.

2. Kirchensteueranteile

Die nach § 3 des Kirchengesetzes den Kirchgemeinden zustehenden Kirchensteueranteile werden auf der Basis der Anzahl der Gemeindeglieder 2001 (Stichtag 30. September 2001) zum 15. November 2001 berechnet und mit den pauschalierten Personalkostenanteilen nach § 2 des Kirchengesetzes verrechnet.

3. Härteausgleichsfonds

Für die nach § 3 des Kirchengesetzes möglichen Anträge auf Zahlung einer Unterstützung aus dem Härteausgleichsfonds sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Die Frist 31. August ist einzuhalten.
2. Voraussetzung für die Antragstellung ist eine erkennbare Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinde.
3. Der Haushaltsplan muß erkennen lassen, dass er den tatsächlichen Gegebenheiten in der Kirchgemeinde entspricht.
4. Die erkennbare Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinde muß in der Regel durch Personalkostenanteile und nicht durch Kosten für Baumaßnahmen (incl. Kreditkosten) entstanden sein.
5. Die Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit konnte nachweisbar nicht durch Einsparungen oder Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen werden.
6. Die Überforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit konnte nicht durch eine Verbesserung der Einnahmesituation (z.B. Kirchgeld, Kollekten, Spenden, Straßensammlung) ausgeglichen werden.
7. Es müssen Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Kirchgemeinde erkennbar sein bzw. es muss deutlich sein, aus welchem Grunde dies nicht möglich sein wird.

An Hand dieser Kriterien sollte ein Votum des Kirchenkreisrates zur Beurteilung der Gemeindesituation und zur Höhe eines Zuschusses abgegeben werden.

Anträge sind auf dem Dienstwege bis zum 31. August 2001 beim Oberkirchenrat einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen: Haushaltsplan der Kirchgemeinderechnung 2001, Abrechnung 2000, Vermögens- und Schuldenübersicht, Abrechnung Baukasse 2000. Bei verbundenen Kirchgemeinden sind die Unterlagen für die einzelnen Kirchgemeinden einzureichen.

4. Vermögenserträge

Grundlage für die Berechnung der Anteile aus den Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen nach § 4 des Kirchengesetzes sind die im Rechnungsjahr 2001 bis zum Stichtag 30. November 2001 eingegangenen Erträge (Nettoerträge). Zu den Erträgen gehören auch Zinsen aus belegten Kapitalien. Die Anteile des landeskirchlichen Haushaltes sowie die zur Weiterleitung an andere Kirchenkreise bestimmten Ausgleichsbeträge sind von den Kirchenkreisverwaltungen bis spätestens 20. Dezember 2001 an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Die Erträge aus restituierten Flächen nach § 4 Abs. 6 des Kirchengesetzes sowie die Erträge aus landeskirchlichen Grundstücken sind gesondert ebenfalls bis zum 20. Dezember 2001 an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Schwerin, den 19. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

800.06/ 56-

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Reisekostenverordnung)

§ 1

Die Verordnung über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Reisekostenverordnung) vom 15. Dezember 1990, zuletzt geändert am 20. März 1998 (KABI 1990 S. 126 1998 S. 25), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm

- a) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Kalenderjahr bis zu 10.000 Kilometer 52 Pfennig,
- b) für jeden weiteren Kilometer 47 Pfennig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Schwerin, 20. November 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

472.01/117-5

**Beschluss Nr. 3 zu § 3 des Kirchengesetzes
vom 15. November 1998
zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes**

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 2. Dezember 2000 nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind wird für das Jahr 2001 monatlich um je 153,00 DM erhöht.

Schwerin, 13. Dezember 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

116.03/59

Handreichung zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz

Durch das Kirchengesetz vom 19. November 2000 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. November 1990 über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 72) ist die Wiederaufnahme von Ausgetretenen in die Evangelisch-Lutherische Kirche neu geregelt worden. Der Oberkirchenrat gibt dazu folgende Hinweise:

1. Mit denen, die wieder in die Kirche eintreten, findet ein ausführliches Gespräch statt, in dem der Wiedereintritt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bedacht werden.
2. Die Wiedereintretenden werden zu einem Gottesdienst besonders eingeladen, in dem Fürbitte für sie gehalten werden kann und sie in die Abendmahlsgemeinschaft hineingenommen werden. Dies sollte in dem vorbereitenden Gespräch ausführlich bedacht werden.
3. Die Wiedereintretenden sollen auf kirchliche Veranstaltungen und mögliche ehrenamtliche Dienste hingewiesen werden.
4. Der Wiedereintritt wird in einer Kirchgemeinderatssitzung bekannt gegeben.
5. Ist der Wiedereintritt nicht in der Kirchgemeinde des Wohnortes vollzogen worden, werden die Wiedereingetretenen unmittelbar nach bekannt werden des Wiedereintritts besucht, um den Kontakt zwischen ihnen und der Kirchgemeinde herzustellen.

6. Die Kirchgemeinde weiß sich in besonderer Weise für die Wiedereingetretenen verantwortlich und bietet für sie mit anderen Gemeinden in der Region Gesprächsabende oder Seminare an.
7. In Gemeindebriefen sollte jährlich einmal auf die Möglichkeit des Wiedereintritts hingewiesen werden und auf die dazu erforderlichen Schritte.
8. Hingewiesen wird auch auf Aussagen der Lebensordnung von 1955 Abschnitt XI, die in ihrem Grundton für die seelsorgerliche Begleitung Wiedereintretender nach wie vor hilfreich sind. Weiter wird hingewiesen auf Agende III, Ausgabe 1965, Seite 255 ff.

Schwerin, 20. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

472.01/117-5

Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes (KABl S. 99) wird die Besoldungstabelle an die jeweiligen allgemeinen Änderungen der Tabellen zum Bundesbesoldungsgesetz angepasst, sofern nicht durch die Kirchenleitung eine Aussetzung der Anpassung beschlossen wird.

Zum 1. Januar 2001 werden Dienst- und Versorgungsbezüge in Bund und Ländern um 1,8 v. H. erhöht. Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 2. Dezember 2000 davon abgesehen, eine Aussetzung der Anpassung der Besoldungstabelle zu beschließen.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Besoldungstabelle in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt.

Schwerin, 13. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

Anlage zum Kirchlichen
Besoldungsgesetz

Besoldungstabelle

I. Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	21	23	25	27	29	32	35	38	41	45	49	53
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 9		2.693,97	2.766,43	2.884,35	3.002,28	3.120,20	3.238,13	3.319,19	3.400,27	3.480,31	3.562,41	
A 10		2.902,75	3.003,48	3.154,56	3.305,65	3.456,73	3.607,83	3.708,56	3.809,27	3.909,99	4.010,72	
A 11			3.346,11	3.500,93	3.655,73	3.810,56	3.965,37	4.068,58	4.171,79	4.275,00	4.378,22	4.481,44
A 12			3.598,59	3.783,16	3.967,74	4.152,32	4.336,90	4.459,95	4.583,00	4.706,05	4.829,10	4.952,15
A 13			4.050,52	4.249,94	4.449,16	4.648,47	4.847,79	4.980,67	5.113,54	5.246,42	5.379,30	5.512,18
A 14			4.215,65	4.474,12	4.732,59	4.991,05	5.249,51	5.421,82	5.594,14	5.766,45	5.938,77	6.111,08

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

II. Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Stufe 1 145,36

Stufe 2 271,97

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 126,61 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 167,93 DM.

III. Allgemeine Zulage
(Monatsbetrag in DM)

Die allgemeine Zulage beträgt für die
Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 100,11

IV. Funktionszulagen
(Monatsbeträge in DM)

- | | |
|--|----------|
| 1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen | 800,00 |
| 2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat | 1.620,00 |
| 3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates | 1.900,00 |
| 4. Präsident des Oberkirchenrates | 2.170,00 |
| 5. Landesbischof | 2.720,00 |

Beschlüsse der 2. Tagung der XIII. Landessynode

Beschluss zur Entlastung für das Haushaltsjahr 1999

Der Kassenführung des Landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 1999 wird Entlastung erteilt.

Plau am See, 19. November 2000

Die Landessynode

Möhring
Präses

Beschluss zur Weiterarbeit des Schwerpunktausschusses

Der auf der 1. Tagung eingesetzte Schwerpunktausschuss wird von der Synode beauftragt, seine Arbeit auf der Grundlage der Ergebnisse seiner bisherigen Arbeit, die der Synode vorliegen (DS 29), bis zur Frühjahrssynode 2001 fortzusetzen. Seine Aufgabe soll sein, die bisher vorgelegten Ergebnisse zu präzisieren und zu konkretisieren. Ziel der Arbeit soll eine mit dem Finanzausschuss der Synode abgestimmte Vorlage zur Frühjahrssynode 2001 sein.

Plau am See, 19. November 2000

Die Landessynode

Möhring
Präses

Beschluss zur Weiterarbeit am Finanzierungsgesetz

Die Arbeit am vorliegenden Entwurf des Finanzierungsgesetzes wird unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse des Schwerpunktausschusses und der Plenumsdiskussion der 1. Lesung mit dem Ziel fortgesetzt, das Gesetz auf der Frühjahrstagung der Synode 2001 zu verabschieden.

Dazu soll der Finanzausschuss in Zusammenarbeit mit dem Schwerpunktausschuss und dem Rechtsausschuss den vorliegenden Entwurf weiter bearbeiten und in der Landeskirche zur Diskussion stellen.

Plau am See, 19. November 2000

Die Landessynode

Möhring
Präses

Beschluss zur Prüfung der rechtlichen Auswirkungen des Finanzierungsgesetzes

Der Rechtsausschuss möge prüfen, welche Veränderungen an Gesetzen und Verordnungen notwendig werden, wenn das Finanzierungsgesetz in Kraft tritt. Der Oberkirchenrat wird um Zuarbeit gebeten.

Plau am See, 19. November 2000

Die Landessynode

Möhring
Präses

Beschluss zum Bericht des Diakonischen Werkes

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nimmt den Bericht des Diakonischen Werkes dankend entgegen. In ihm kommt das soziale Engagement der Kirche in seiner Vielfalt zum Ausdruck. In den mecklenburgischen Einrichtungen der Diakonie mit insgesamt 12.142 Plätzen arbeiten inzwischen über 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Bericht bringt zum Ausdruck, welche positive Entwicklung sich im Verlaufe der letzten 10 Jahre im Hinblick auf Standards der Hilfeleistungen, Ausstattung der Einrichtungen und Qualität der Arbeit vollzogen hat. Sie wurde möglich durch Förderungen des Bundes, des Landes, der Städte und Gemeinden.

Das Erreichte soll nicht gefährdet werden.

Mit Sorge nimmt die Synode wahr, dass durch Verlagerung von Kompetenzen der Sozialhilfeträger Einsparungen erzielt werden sollen, die zu Lasten der betroffenen Hilfebedürftigen gehen. Handlungsbedarf zeichnet sich besonders ab bei der Finanzierung der Kindertagesstätten und in der Behindertenhilfe. Die Synode bittet die Kirchenleitung und den Vorstand des Diakonischen Werkes, im Landtag und mit der Landesregierung die erforderlichen Gespräche zu führen, damit die notwendigen Entscheidungen getroffen werden.

Die Synode unterstützt die Bemühungen des Diakonischen Werkes um Solidarität im Gesundheitswesen mit dem Ziel, einer Zwei-Klassen-Medizin entgegen zu wirken. Von den Kranken- und Pflegekassen erwartet sie, dass die von ihnen geforderte Qualität auch adäquat vergütet wird.

Plau am See, 19. November 2000

Die Landessynode

Möhring
Präses

Beschluss

zur

Neufassung der Kirchlichen Bauverordnung

Die Kirchenleitung wird gebeten, die vorgesehenen neuen Regelungen zum kirchlichen Bauwesen (§ 76 ff. KGO) im Rahmen der beabsichtigten Änderungen der Bauverordnung der Landeskirche (KBVO) bezüglich des Landeskirchlichen Bauausschusses so zu fassen, dass die Kontroll- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Synode durch ihre Vertreter gegenüber den bestehenden Regelungen keinesfalls eingeschränkt sondern in angemessener Weise gestärkt und gegebenenfalls erweitert werden. Um eine klare Aufgaben- und Kompetenzdefinition wird gebeten. Die Neufassung der KBVO ist vor Verabschiedung durch die Kirchenleitung dem Landeskirchlichen Bauausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten.

Plau am See, 19. November 2000

Die Landessynode

Möhring
Präses**Beschluss**

über die

Erhaltung von Gebäuden im Eigentum der Landeskirche

Der Oberkirchenrat wird beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, welche Gebäude im Eigentum der Landeskirche langfristig erhalten und genutzt werden sollen. Dieses Konzept ist zur Herbstsynode 2001 zur Beschlussfassung vorzulegen, (Vgl. Haushaltsplan 2001, Verzeichnis des Vermögens).

Plau am See, 19. November 2000

Die Landessynode

Möhring
Präses**Beschluss**

zur

Weiterführung des „2%-Appells“

Die Synode erkennt, dass im Sinne des 2%-Appells nach wie vor leider nicht 2 % der Kirchensteuern zur Verfügung gestellt werden können. Um unser ökumenisches Engagement zu unterstreichen und konkrete Hilfen für Partner, u.a. in Tansania, Rumänien und Kasachstan, auch in Zukunft leisten zu können, soll am Ziel von 2% der Kirchensteuer festgehalten werden.

Das ist ein wichtiges Zeichen der Zuverlässigkeit und Sicherheit für unsere Partner.

Plau am See, 19. November 2000

Die Landessynode

Möhring
Präses**Beschluss**

zum

Synodenthema „Ehrenamt“

Die Landessynode wird das Thema Ehrenamt behandeln. Das soll möglichst auf ihrer Tagung im Frühjahr 2001 geschehen.

Sie setzt eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Gemeindeausschusses und des Theologischen Ausschusses sowie weiteren Ehrenamtlichen ein, die die Vorbereitung des Themas übernimmt.

Die Landessynode begrüßt die im Antrag des Amtes für Gemeindedienst und des Diakonischen Werkes vorgestellten Planungen.

Plau am See, 19. November 2000

Die Landessynode

Möhring
Präses**Beschluss**

zu

zukünftigen Synodenthemen

Innerhalb der nächsten Tagungen widmet sich die Landessynode je einem der folgenden Themen, um den begonnenen Gesprächsprozess in einen weiteren Zusammenhang zu stellen.

„Ehrenamt“
„Gemeinde und Mission“
„Unser gemeinsames Leitbild“

Gemeinde- und Theologischer Ausschuss mögen dafür die Verantwortung übernehmen.

Plau am See, 19. November 2000

Die Landessynode

Möhring
Präses**Beschluss**

zur

Seelsorge an Soldaten

Der Ausschuss Frieden, Umwelt, Gerechtigkeit wird gebeten, für eine Positionsklärung der Landeskirche über die zukünftig notwendige Neuregelung der Seelsorge an Soldaten spätestens der Herbstsynode 2001 einen Vorschlag vorzulegen und dazu Kontakt mit der EKD und den anderen östlichen Gliedkirchen aufzunehmen.

Plau am See, 19. November 2000

Die Landessynode

Möhring
Präses**Beschluss**

zum

Thema Gentechnik

Der Ausschuss Frieden, Umwelt, Gerechtigkeit wird gebeten, sich der Thematik Gentechnik und ihrer Anwendungsgebiete zuzuwenden, um Vorschläge zu erarbeiten, wie unsere Kirche den Herausforderungen der Gentechnik begegnen kann.

Plau am See, 19. November 2000

Die Landessynode

Möhring
Präses

605.02/2

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Stiftungskuratorium der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 15. Dezember 2000 im Rahmen von Satzungsänderungen beschlossene Neufassung der Satzung für die Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung mit Genehmigungsvermerk vom 21. Dezember 2000.

Schwerin, 22. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat

In Vertretung
Kriedel

Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

(3) Die Stiftung hat die Rechtsform einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechtes im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie wurde 1996 durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs unter dem Namen „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ errichtet. Im Jahr 2000 ist ihr die Pommerische Evangelische Kirche unter Beteiligung des Fördervereins für die Evangelische Schule in Demmin e.V. und des Fördervereins für die Evangelische Schule in Stralsund e.V. beigetreten.

(4) Die Stiftungsaufsicht nimmt der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahr. Er handelt bei Ausübung der Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Konsistorium der Pommerischen Evangelischen Kirche.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche, sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation zu beteiligen. Mit der Gründung evangelischer Schulen erfüllen sie den Auftrag, sich allen Menschen zuzuwenden und ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen.

(2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter der Stiftung eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) Zur Zweckerfüllung im Rahmen des vorgenannten Stiftungszweckes soll die Stiftung die Trägerschaft von Schulen, Schulaußenstellen und sonstigen Bildungseinrichtungen übernehmen und deren Arbeit begleiten. Die Einrichtungen der Stiftung entwickeln und verwirklichen selbständig ihr eigenes Profil im Rahmen des Stiftungszweckes.

Das Stiftungskuratorium der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs - Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2000 gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 15 der Stiftungssatzung in der ab 1. August 1999 geltenden Fassung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder das Folgende beschlossen:

(4) Die Stiftung soll auch gemeinsame Aufgaben kirchlicher und diakonischer Schul- und Bildungseinrichtungen in den Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche koordinieren und wahrnehmen.

(5) Die Aufnahme in eine von der Stiftung getragene Schule oder sonstige Bildungseinrichtung erfolgt ohne Unterschied der Person und ihres Bekenntnisses im Rahmen der Grundsätze der Gemeinnützigkeit. Näheres regelt die betreffende Schule.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zusammen.

(3) In der Stiftung gilt das landeskirchliche Datenschutzrecht.

§ 4

Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit, Vermögensbildung

(1) Das Stiftungskapital beträgt 270.000 DM und ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsgemäßen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür neben einem angemessenen Aufwendersatz (§ 6 Abs. 7 Sätze 2 und 3 dieser Satzung) keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen von Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Stiftungskapital der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche zu den Teilen, wie die Schulen oder Bildungseinrichtungen gebietsmäßig gelegen sind mit Ausnahme des Stiftungskapitals, welches nach eingebrachten Anteilen verteilt wird. Das Stiftungsvermögen ist für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung zu verwenden.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Schulfinanzierungsrecht,
2. eventuell zu erhebende Schul- und sonstige Benutzungsgebühren,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. die Erträge des Stiftungsvermögens,
5. Fremdmittel.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Stiftungskuratorium,
2. der Stiftungsvorstand,
3. die Sprecher der Schulbeiräte (§ 13 dieser Satzung) als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

(2) Die Organe wirken zur Erfüllung des Stiftungszweckes unter Beachtung ihrer in dieser Satzung zugewiesenen Eigenständigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeiten zusammen.

(3) In die Organe der Stiftung können Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, gewählt oder entsendet werden.

(4) Mit der Übernahme ihres Amtes versichern die Mitglieder der Organe, die dem Evangelium verpflichtete Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen zu wahren und zu fördern.

(5) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. für hauptberufliche Mitarbeiter der Stiftung mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung oder Abberufung.

(6) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Die Tätigkeit im Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine

angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

(8) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich oder hauptamtlich. Das Stiftungskuratorium beschließt darüber, ob und welche Mitglieder des Vorstandes ihre Tätigkeit hauptamtlich ausüben. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung aus einem gesondert abzuschließenden Arbeitsvertrag.

(9) Die Amtszeit der Organe beträgt jeweils 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Gremien im Amt, bis das jeweilige neugewählte Gremium erstmals zusammentritt.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus:

1. je einem gewählten Vertreter der Eltern der von der Stiftung getragenen Schulen; wenn eine Schulkonferenz gebildet ist, erfolgt die Wahl durch deren Mitglieder,
2. je einem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu entsendenden Vertreter je Schule in Mecklenburg und je einem von der Pommerschen Evangelischen Kirche zu entsendenden Vertreter je Schule in Pommern,
3. je einem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu entsendenden Vertreter.

(2) Personen, die zu der Stiftung in einem dienstrechtlichen Verhältnis stehen, können nicht zu Mitgliedern des Stiftungskuratoriums entsandt oder gewählt werden.

(3) An den Sitzungen des Stiftungskuratoriums nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes beratend teil.

(4) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in seiner ersten konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl oder Entsendung der unter Absatz 1 genannten Mitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl oder Wiederentsendung ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

(1) Dem Stiftungskuratorium sind vom Stiftungsvorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dem Stiftungskuratorium obliegt zur Verfolgung der Stiftungszwecke die Richtlinienkompetenz.

(2) Das Stiftungskuratorium wählt den Vorstand der Stiftung.

(3) Das Stiftungskuratorium beschließt über alle Geschäftsvorfälle von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. den Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Beaufsichtigung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes,
3. die pädagogischen Schulkonzepte auf Vorschlag der Schulbeiräte und des Stiftungsvorstandes,

4. den vom Stiftungsvorstand vorgelegten Haushaltsplan,
5. die Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres,
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
7. die Erforderlichkeit von Neubauten und größeren Instandsetzungs- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen und deren Finanzierung,
8. die Errichtung von Planstellen und die Festsetzung von Stellen des Stellenplanes für die hauptberuflichen Mitarbeiter,
9. die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Schulleitern,
10. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
11. die Satzung und ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9

Sitzungen des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Das Stiftungskuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind ferner anzusetzen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einzuladen.

(4) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagungsordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der 1. und der 2. Sitzung muss eine Frist von mindestens 3 Werktagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums erforderlich.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden Niederschriften gefertigt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums, des Stiftungsvorstandes und dem Oberkirchenrat der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche in Abschrift zuzusenden.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die jeweilige Amtszeit durch das Stiftungskuratorium gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums gebunden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Stiftungskuratorium gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheit nicht dem Stiftungskuratorium oder den Schulbeiräten zur Entscheidung vorbehalten sind.

(3) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

1. Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums,
2. Bestellung der Mitglieder der Schulbeiräte auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Schulkonferenz, sofern sie nicht geborene Mitglieder sind,
3. Anstellungen, Umgruppierungen und Entlassungen von Mitarbeitern,
4. Veranlassung von unvorhergesehenen Baumaßnahmen und Anschaffungen,
5. Aufnahme von Liquiditätsdarlehen,
6. Beschlussfassung der jeweiligen Ordnung für die betreffende Schule.

(4) Der Stiftungsvorstand legt dem Stiftungskuratorium den jeweils für ein Rechnungsjahr zu erstellenden Haushaltsplan einschließlich aller zugehörigen Unterlagen zur Beschlussfassung vor.

(5) Der Stiftungsvorstand hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungskuratorium festgelegten Grundsätze, Richtlinien und Weisungen zu beachten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stiftungskuratorium vorzulegen.

(6) Der Stiftungsvorstand tritt in der Regel jährlich sechsmal zu Beratungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.

(7) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(8) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungskuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

(9) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung können von Stiftungsvorstand ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden, die dem Stiftungsvorstand verantwortlich sind.

§ 12

Zusammensetzung der Schulbeiräte

(1) An jeder Schule wird ein Schulbeirat gebildet.

(2) Ein Schulbeirat besteht aus den für diese Schule entsandten Kuratoriumsmitglieder, dem Schulleiter und mindestens zwei

vom Stiftungsvorstand auf Vorschlag der Mitglieder der Schulkonferenz entsandten Mitgliedern.

(3) Der Schulbeirat wird für vier Jahre gebildet.

(4) Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Schulbeirat nach außen und gegenüber dem Stiftungsvorstand vertritt und dessen Stellvertreter. Der Schulleiter darf nicht zum Sprecher oder Stellvertreter gewählt werden.

(5) Die Sitzungen werden vom Sprecher, einberufen und geleitet. Dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, sowie bestellten Geschäftsführern ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist dem Stiftungsvorstand zuzuleiten.

(6) Beschlüsse des Schulbeirates bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Schulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsvorstand zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 13

Aufgaben der Schulbeiräte

(1) Der Schulbeirat ist für die örtlichen Belange der Schule verantwortlich. Im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt er die Geschäftsführung für die jeweilige Schule. Der Sprecher vertritt insoweit die Stiftung als Schulträger im Rechtsverkehr als besonderer Vertreter (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung).

(2) Zu den Aufgaben des Schulbeirates gehören insbesondere:

1. Beratung von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium in den Angelegenheiten der jeweiligen Schule,
2. Weiterentwicklung des pädagogischen Schulkonzeptes,
3. im Rahmen des Haushaltsplans (Stellennachweis) Anstellungen, Umgruppierungen und Entlassungen von Mitarbeitern der Schule mit Ausnahme des Schulleiters,
4. im Rahmen des Haushaltsplanes Anschaffungen.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Stiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einem vom Kuratorium zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft.

§ 15

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Dem Stiftungskuratorium gehören zur Zeit der Beschlussfassung über die vorstehenden Satzungsänderungen im Rahmen der Zustiftung durch die Pommerschen Evangelischen Kirche die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an. Die Wahl und Entsendung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums im Sinne von § 7 erfolgt bis zum 31. März 2001. Bis zur ersten kon-

stituierenden Sitzung der neuen Mitglieder des Stiftungskuratoriums bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Der bisherige Stiftungsvorstand bleibt so lange im Amt, bis das Stiftungskuratorium im Sinne von § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Mitglieder des Stiftungsvorstandes im Sinne von § 10 gewählt hat. Die Wahl soll bis 30. Juni 2001 erfolgen.

(3) Auf Grund der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde tritt diese Satzung auf Grund der Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums vom 15. Dezember 2000 über die Satzungsänderungen im Rahmen der Zustiftung durch die Pommersche Evangelische Kirche am 1. Januar 2001 in Kraft. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 1999.

Neubrandenburg, 15. Dezember 2000

Der Stiftungsvorstand

gez. Dr. Christoph Stier
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Genehmigung

der vom Stiftungskuratorium der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in seiner Sitzung am 15. Dezember 2000 durch Satzungsänderungen beschlossene Neufassung der Satzung für die Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Dezember 2000

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) die vom Stiftungskuratorium in seiner Sitzung am 15. Dezember 2000 beschlossenen Satzungsänderungen der vom Oberkirchenrat genehmigten Satzung in der Fassung vom 28. Juni 1999 zur Neufassung der Satzung für die Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern.

Da durch die Satzungsänderungen der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S. 104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich.

Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S. 59) in Verbindung mit dem Beschluss der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (G.Nr. 290.00/24, KABl S. 79) und die Anerkennung als kirchliches Werk im Rahmen des Art. 154 Abs. 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche in der Fassung nach dem 22. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 1997 (ABl. Pommersche Evangelische Kirche 1/98 S. 2 ff.) verbunden.

Schwerin, 21. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat

In Vertretung
Kriedel

605.31/15

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat das Stiftungsgeschäft vom 30. November 2000 über die Errichtung der kirchlichen Stiftung des privaten Rechts „Conrad-Gessner-Stiftung“ und die Anerkennung als landeskirchliches Werk.

Schwerin, 11. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Katharina Springer
Karl-Marx-Str. 75
18057 Rostock

Rostock, im November 2000

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichte ich, Katharina Springer, wohnhaft in Karl-Marx-Str. 75, 18057 Rostock geboren am 13. Dezember 1960 in Zürich

eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 26 StiftG Mecklenburg-Vorpommern.

Die Stiftung führt den Namen „Conrad-Gessner-Stiftung“. Die Stiftung hat ihren Sitz in Wismar.

Die Stiftung verfolgt den in der beigefügten Satzung festgelegten Zweck.

Die Stiftung statte ich mit einem Barvermögen aus. Dieses Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Stiftungskapital in Höhe von 600.000 DM (in Worten: sechshunderttausend DM). Dieser Betrag entspricht 306.775 Euro (in Worten: dreihundertsechstausesendsevenhundertfünfundsiebzig Euro). Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass das Stiftungskapital ertragbringend gemäß

§ 1807 BGB anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist.

Stiftungsorgan ist der Vorstand.

Nach § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung besteht der Vorstand aus:

1. der Stifterin als Vorsitzende,
2. einem in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen sachkundigen Mitglied, welches von der Stifterin für jeweils 4 Jahre ernannt wird, als Rechnungsführer,
3. einem von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für jeweils 4 Jahre ernannten rechtskundigen Mitglied, das möglichst ein Mitglied der Kirchenleitung oder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sein soll, als stellvertretender Vorsitzender,
4. dem Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Wismar Heiligen Geist und
5. einem von den Vorstandsmitgliedern unter Nummer 1 bis 4 für jeweils vier Jahre zu kooptierenden weiteren Mitglied.

Die Namen der gewählten bzw. berufenen Mitglieder des Vorstandes lauten:
Mitglied nach

Nr.	Nachname	Vorname	PLZ	Ort	Strasse	Unterschrift
1	Springer	Katharina	18057	Rostock	Karl-Marx-Str. 75	gez. K. Springer
2	Hausmann	Peter	18055	Rostock	Rungestr. 17	gez. Peter Hausmann
3	Seel	Hans-Joachim	18246	Jürgenshagen	Berendshäger Weg 115	gez. Hans-Joachim Seel
4	Wiechert	Markus	23966	Wismar	Lübsche Str. 31	gez. Markus Wiechert
5	Scriba	Martin	19067	Retgendorf	Uhlenhorst 1	gez. Martin Scriba

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat in ihrer Sitzung am 19. November 2000 Herrn Seel als stellvertretenden Vorsitzenden berufen. Herr Seel ist als Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht in Rostock tätig und zugleich rechtskundiges Mitglied der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Den Vorsitz der „Conrad-Gessner-Stiftung“ übernehme ich.

Rostock, 30. November 2000
gez. Katharina Springer
Unterschrift der Stifterin

Beglaubigungsvermerk:

1. Dezember 2000

Rainer Rausch

Oberkirchenrat der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

Satzung vom 30. November 2000 für die „Conrad-Gessner-Stiftung“ in Wismar

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	§ 1
Zweck	§ 2
Gemeinnützigkeit	§ 3
Stiftungsvermögen	§ 4
Zuteilung von Stiftungsmitteln	§ 5
Stiftungsvorstand	§ 6
Zusammensetzung des Vorstandes	§ 7
Beschlussfassung des Vorstandes	§ 8
Verwaltung	§ 9
Kirchliche Tätigkeit der Stiftung	§ 10
Aufhebung und Auflösung der Stiftung	§ 11
Gleichstellungsklausel	§ 12
In-Kraft-Treten	§ 13

Präambel

Die Conrad-Gessner-Stiftung ist Ausdruck des Willens ihrer Gründerin, Frau Katharina Springer, den Bildungsauftrag und das soziale Engagement der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu unterstützen. Der besonders durch seine ornithologischen Untersuchungen bekannt gewordene Schweizer Naturforscher Conrad Gessner (1516-1565) stand in Verbindung zur Rostocker Universität. Neben der theologischen Reflexion seiner Arbeit lag ihm besonders an einer pädagogisch fundierten Wissensvermittlung seiner Forschungsergebnisse.

Es ist deshalb Anliegen der Stiftung, mit dem Bezug zu Conrad Gessner eine Sicht der Natur zu vermitteln, die sich an christlichen Glaubensgrundsätzen und Werten orientiert.

Diesem Ansatz folgend gilt das Engagement der Stiftung der Evangelischen Schule in Wismar. Zu diesem Zweck hält sie Kontakt zur Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern als Trägerin dieser Schule, zu den evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden im Bereich der Hansestadt Wismar und zum Verein zur Gründung und Förderung einer evangelischen Grundschule nach Maria Montessori in Wismar e.V.

Darüber hinaus fördert die Stiftung Maßnahmen, die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern Zukunftsperspektiven eröffnen. Dazu gehören zum Beispiel die Förderung berufsbildender Maßnahmen in kirchlichen Einrichtungen, Projekte, die Jugend Arbeitslosigkeit verhindern und Vorhaben, die Langzeitarbeitslose in Arbeitsverhältnisse integrieren helfen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Conrad-Gessner-Stiftung“ und ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Sie ist eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 26 StiftG Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wismar.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung und Projekten der Jugendhilfe sowie von Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Mitteln für die Evangelische Schule in Wismar und evangelische Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft. Ferner werden Projekte gefördert, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, ältere Arbeitslose, deren soziale Situation eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess erschwert, zu unterstützen. Ebenso sollen Langzeitarbeitslose und jüngere Arbeitslose mit schlechten Eingangsvoraussetzungen in Berufsleben durch Arbeit, Berufsförderung und seelische Betreuung zurückgeführt werden.

(3) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihrer Werke und Einrichtungen innerhalb des kirchlichen Auftrages.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen darstellen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Stiftungskapital in Höhe von 600.000 DM (in Worten: sechshunderttausend DM). Dieser Betrag entspricht 306.775 Euro (in Worten: dreihundertsechsstausendsiebenhundertfünfundsiebzig Euro). Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen. Der Betrag steht der Stiftung zeitgleich mit der Erteilung der notwendigen Stiftungsgenehmigung zur Verfügung.

(2) Das Stiftungskapital ist ertragbringend gemäß § 1807 BGB anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des StiftG Mecklenburg-Vorpommern kann das Stiftungskapital in einzelnen Geschäftsjahren maximal in Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Vorstand zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszweckes dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Zuteilung von Stiftungsmitteln

(1) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Regelungen dieser Satzung gebunden.

(2) Die Zuwendungsempfänger dürfen Leistungen der Stiftung nicht für Bauinvestitionen an Dach und Fach verwenden. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betriebsführung einer Einrichtung des Zuwendungsempfängers entstehen.

§ 6

Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus fünf Personen besteht.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, im Vertretungsfall durch den Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstandes ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der Stifterin als Vorsitzende,
2. einem in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen sachkundigen Mitglied, welches von der Stifterin für jeweils 4 Jahre ernannt wird, als Rechnungsführer,
3. einem von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für jeweils 4 Jahre ernannten rechtskundigen Mitglied, das möglichst ein Mitglied der Kirchenleitung oder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sein soll, als stellvertretender Vorsitzender,

4. dem Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Heiligen Geist und
5. einem von den Vorstandsmitgliedern unter Nummer 1 bis 4 jeweils vier Jahre zu kooptierenden weiteren Mitglied.

(2) Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, einer anderen Gliedkirche der EKD oder einer zum Ökumenischen Rat der Kirchen gehörenden Kirche angehört und die Stiftungszwecke unterstützen will.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:

- a) durch Niederlegung,
- b) durch Abberufung oder Abwahl,
- c) durch Austritt aus einer zum Ökumenischen Rat der Kirchen gehörenden Kirche,
- d) durch Tod.

(4) Im Falle des Ausscheidens des Mitgliedes eines Organs vor Ablauf der Amtszeit wird von dem berufenden Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Bei Ausscheiden der Vorsitzenden durch Niederlegung hat diese einen Nachfolger zu bestimmen. Macht sie von ihrem Recht keinen Gebrauch oder ist für den Fall des Todes der Vorsitzenden kein Nachfolger benannt, fällt dieses Recht an die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(5) Eine Wiederberufung ist zulässig.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Kosten. Im übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Mitglieder des Vorstandes nach Nummer 1 und 2 können sich durch Berufsträger der beratenden Berufe (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Kosten in den Vorstandssitzungen beraten lassen.

(8) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte einen Schriftführer.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der die Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder auf Grund eines von der Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 9**Verwaltung**

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes auf den Vorsitzenden oder einen Geschäftsführer übertragen werden. Für den letzteren Fall gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 10**Kirchliche Tätigkeit der Stiftung**

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11**Aufhebung und Auflösung der Stiftung**

Im Falle der Aufhebung und Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten, soweit nicht für zugestiftetes Vermögen eine besondere Zweckbindung im Rahmen dieser Stiftungszwecke besteht, an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs.

§ 12**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrem Anerkenntnis durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem Tage des Zugangs der Genehmigung des Stiftungsaktes durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommerns in Kraft.

Stiftungsgenehmigung

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde genehmigt gemäß § 80 BGB i.V.m. § 7 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 104) die

Conrad-Gessner-Stiftung

aufgrund des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung vom 30. November 2000.

Im Auftrag Siegel Schwerin, den 8. Dezember 00
Innenministerium
gez. Szapor

Mit Beschluss des Oberkirchenrates vom 14. November 2000 erteilte der Oberkirchenrat das Anerkenntnis zur Errichtung der „Conrad-Gessner-Stiftung“ als kirchliche Stiftung privaten Rechts.

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat den Beschluss der Kirchenleitung vom 19. November 2000:

1. Die Kirchenleitung bestätigt die Satzung der Conrad-Gessner-Stiftung.
2. Die Kirchenleitung benennt Herrn Hans-Joachim Seel als Mitglied des Vorstandes der Conrad-Gessner-Stiftung gemäß Satzung.
3. Die Stiftung wird als landeskirchliches Werk anerkannt.

Schwerin, 30. November 2000

Vorsitzender der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Der Oberkirchenrat stellt fest, dass mit Zugang der Genehmigung durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Satzung der Conrad-Gessner-Stiftung am 12. Dezember 2000 in Kraft getreten ist.

Schwerin, 13. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

2428-46-1/18-1

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Satzung der Elisabethstiftung in Stavenhagen vom 4. September 2000.

Schwerin, 5. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

S a t z u n g für die Elisabethstiftung in Stavenhagen

Präambel

Die „Elisabethstiftung“ in Stavenhagen ist aus der alten kirchlichen Armenhausstiftung St. Jürgen zu Stavenhagen hervorgegangen, die im Jahre 1567 nach eingetretener gänzlicher Verarmung von der Gemahlin des Herzogs Ulrich von Mecklenburg, Elisabeth, geborene Prinzessin von Dänemark, mit der Bestimmung neu errichtet und dotiert worden ist, armen und hilfsbedürftigen Personen Unterhalt und Pflege zu gewähren. Die rechtliche Selbständigkeit mit den Aufgaben der Armen- und Krankenpflege sowie der christlichen Jugendförderung blieb der Stiftung auch nach dem Verkauf des Stiftungsgebäudes im Jahre 1836 erhalten. Durch staatliche Verleihung vom 12. September 1893 wurden ihr als kirchliche milde Stiftung die Rechte einer juristischen Person zuerkannt.

Die Stiftung soll nun durch die in nachstehend neugefasster Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Elisabethstiftung“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stavenhagen.

(3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993, Stiftungsgesetz - StiftG - (GVBl.M-V S.104) aufgrund des Regulativs von 1848. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, hilfsbedürftige Personen im Bereich der Kirchgemeinde Stavenhagen zu unterstützen und die diakonischen Aufgaben der Kirchgemeinde Stavenhagen, insbesondere die evangelische Jugendarbeit, zu fördern.

(2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihrer diakonischen Aufgaben im Bereich des Kirchenkreises Stargard.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Sie hält Kontakt zum Kirchenkreis Stargard und dem dortigen Träger diakonischer Arbeit.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Stavenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5**Finanzierung**

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag des Vermögens,
2. Zuwendungen von kirchlicher und privater Seite,
3. Fremdmittel.

§ 6**Organ der Stiftung**

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung werden durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes abzugeben. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 7**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Stavenhagen,
2. zwei weiteren Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Stavenhagen,
3. einem Vertreter der Kirchenkreisverwaltung Stargard in Neubrandenburg, der in der Regel die Aufgabe des Rechnungsführers übernimmt.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 gehören kraft Amtes dem Vorstand an. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils auf der 1. konstituierenden Sitzung des Kirchgemeinderates für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Im Falle ihres Ausscheidens findet eine Nachwahl durch den Kirchgemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

§ 8**Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder auf Grund eines vom Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9**Verwaltung**

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

§ 10**Kirchliche Tätigkeit der Stiftung**

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Stargard an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates, zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Stiftungssatzung vom 16. Februar 1960 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden Verwaltungsvorschriften.

Stavenhagen, 4. September 2000

Der Vorstand der Stiftung:

gez. H. Nebe
 gez. H. Gerstenberger
 gez. M. Carls
 gez. G. Traeger

Genehmigung

der Satzungsneufassung für die Elisabethstiftung in Stavenhagen

Hiermit wird aufgrund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) in Verbindung mit § 12 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für die Elisabethstiftung in Stavenhagen in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 4. September 2000 genehmigt.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 104) die Zustimmung

der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl. S.59) in Verbindung mit dem Beschluss der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABl. S.79) verbunden.

Schwerin, 5. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

265.04/7-2

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend auszugsweise Informationen der Diakonischen Akademie Deutschland zum Projekt „Diakonische Gemeinde“ mit der Bitte um Beachtung.

Schwerin, 15. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat
Beste

Projekt „Diakonische Gemeinde“

Die Diakonische Akademie Deutschland hat das Projekt „Diakonische Gemeinde“ ins Leben gerufen, welches Verbindungen zwischen institutionalisierter Diakonie und dem Gemeindealltag aufzeigen will. Dabei können Kirchgemeinden vom Know-How und den Erfahrungen der Diakonischen Akademie profitieren. Sie bietet folgende Veranstaltungen an, die nach Terminabsprache auch in den Kirchenkreisen, den Propsteien oder in einer oder mehreren Kirchgemeinden stattfinden können:

- Einführungsreferate (ca. 1 h plus mögliche Diskussion oder weitere Angebote)
- Seminare oder Workshops zu verschiedenen Themenbereichen wie „Was ist diakonische Gemeinde?“, „Wo besteht bei uns eigentlich gemeindediakonischer Handlungsbedarf?“ oder

„Wie gelingt diakonische Gemeinde in Hinblick auf Kooperation oder Vernetzung und Mitarbeitendenanleitung?“. Darüber hinaus sind eigene Themenschwerpunkte denkbar.

- Konkrete und spezifische Fort- oder Weiterbildungen in einzelnen Bereichen, beispielsweise Hospizarbeit, Besuchsdienste
- Umsetzung von diakonischen Ideen und Bedürfnissen

Alle Angebote können sich dabei sowohl an Ehrenamtliche als auch an Haupt- und Nebenamtliche richten. Für konkrete Anfragen kann direkt Kontakt aufgenommen werden mit Volker Walpuski, Diakonische Akademie Deutschland, Heinrich-Mann-Straße 29, 13156 Berlin, Telefon (030) 488 37-492, Telefax (030) 488 37-300 oder Walpuski@Diakonische-Akademie.de

Pfarrstellenausschreibungen

3309-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Picher wird erneut gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. Januar 2001 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 6. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

2423-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mölln wird erneut gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. Januar 2001 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 6. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

4407-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kessin wird erneut gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 2001 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 13. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die Pfarrstelle der Kirchgemeinde Krummin/Karlshagen wird zum 1. Mai 2001 vakant und ist durch Gemeindekirchenratswahl mit 100% wiederzubesetzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 16. Februar 2001 an den Gemeindekirchenrat Krummin/Karlshagen über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, Tel (0 38 34) 55 46.

Weitere Auskünfte erteilt Pastor Rainer Berndt, Bahnhofstraße 15, 17449 Trassenheide, Tel. (03 83 79) 2 04 13.

Schwerin, 14. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Kirchengemeinde Westensee im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1. April 2001 voraussichtlich in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 75% - mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Falckstr. 9, 24103 Kiel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hans Hertz-Kleptow, Birkhof, 24247 Rodenbek, Tel. (0 43 47) 32 27, Pastor Dr. M. Wünsche, Wulfsfelder Weg 18, 24242 Felde, Tel. (0 43 40) 15 19, sowie Propst Mackensen, Falckstr. 9, 24103 Kiel, Postfach 4665, 24046 Kiel, Tel. (04 31) 9 06 02 62 oder (04 31) 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Januar 2001

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für die Familien- und Lebensberatung des Diakonischen Werkes ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Diakonieausschusses durch Berufung des Kirchenkreisvorstands auf Zeit.

Aufgabe der Pfarrstelle ist die Leitung der Familien- und Lebensberatungsstelle des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Pinneberg. Deshalb suchen wir eine Pastorin / einen Pastor mit einer zusätzlichen therapeutischen/beraterischen Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung in beratender Tätigkeit.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf sowie aussagefähigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Pinneberg, z. Hd. Frau Pröpstin Dr. Monika Schwinge, Bahnhofstr. 18 - 22, 25421 Pinneberg. Weitere Unterlagen können angefordert werden.

Auskünfte erteilen: die Pröpstin des Kirchenkreises Pinneberg, Dr. Schwinge, Tel. (041 01) 20 54 49, sowie der Vorsitzende des Diakonieausschusses, Diakoniepastor Andreas Hänßgen, Tel. (0 41 01) 20 54 16.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Januar 2001

In der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf - ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. September 2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis - 50% - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

50% der ausgeschriebenen Stelle ist Gemeindepfarrdienst, die anderen 50 % der Pfarrstelle sind mit der Wahrnehmung von ökumenischen Arbeitsfeldern im Kirchenkreis beauftragt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf -, Rockenhof 1, 22359 Hamburg .

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Hartenstein, Am Stühm-Stüd 85, 22175 Hamburg, Tel. (0 40) 6 40 35 16, der stellvertretende Vorsitzende, Herr Schuncke, Moosbeerweg 3a, 22175 Hamburg, Tel. (0 40) 6 40 48 85, und Propst Liebich, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. (0 40) 60 31 43 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. Februar 2001

In der Kirchengemeinde Sasel im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf - ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. Mai 2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilt Pastor Gerriet Heinemeier, Wölckenstraße 37, 22393 Hamburg, Tel. (0 40) 6 00 31 90 sowie Propst Hartwig Liebich, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. (0 40) 6 03 14 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Januar 2001

In der Kirchengemeinde Rickling im Kirchenkreis Neumünster wird die Pfarrstelle zum 1. Februar vakant und ist baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, 24354 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die 1. stellvertretende Vorsitzende, Frau Elke Theede-Nickeleit, Tel. (0 43 28) 9 27, der 2. stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Reiner Omernik, (0 43 28) 15 56, das Kirchenbüro, Tel. (0 43 28) 572, sowie Herr Propst Johannes Jürgensen, Tel. (0 43 21) 49 81 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. Februar 2001

Schwerin, 14. Dezember 2000

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

Personalien

123.16/25-1

Pastor Jörg Heinrich, Mirow, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 zum Propst der Propstei Mirow/Wesenberg bestellt worden.

Schwerin, 11. Dezember 2000

Beste
Landesbischof

123.14/18-1

Pastor Martin Beste, Tessin, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2001 zum Propst der Propstei Sanitz bestellt worden.

Schwerin, 19. Dezember 2000

Beste
Landesbischof

PA Krause, Wilfried /29

Pastor Wilfried Krause, Schlagsdorf, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 15. Dezember 2000

Beste
Landesbischof

Der Jahrgang des Kirchlichen Amtsblattes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs umfasst im Jahre 2000 insgesamt 112 Seiten.